

Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt ... über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt ... schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt ... gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt ... im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt ... wird von der Stadt ... vorgenommen. Die Stadt nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
3. Erhält die Stadt im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolglose Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde – in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Gemeinde-/ Stadtkasse, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4 Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5 Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Wirkung zum 01. April 2015

Warendorf, _____

(Dr. Olaf Gericke)
Landrat

Bürgermeister